

► Verwerfungsurteil

Entbindung von der Anwesenheitspflicht

| Hat der Betroffene seine Fahrereigenschaft zum Tatzeitpunkt ausdrücklich einräumt und erklärt, dass er sich in der Hauptverhandlung nicht weitergehend zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen oder zur Sache einlassen werde, ist er auf seinen Antrag von der Pflicht zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung des Bußgeldverfahrens zu entbinden (§ 73 OWiG). Diese ständige Rechtsprechung der OLG wird vom OLG Brandenburg noch einmal bestätigt (22.2.16, 1 53 Ss-OWi 617/15 - 304/15, Abruf-Nr. 146751). |

Die Entscheidung entspricht der h.M. in der Rechtsprechung der OLG. Man fragt sich allerdings, warum das AG diese Rechtsprechung nicht kennt bzw. gegen sie entscheidet und damit eine Rechtsbeschwerde hervorruft. Der Verteidiger muss den Verstoß im Übrigen mit der Verfahrensrüge (§ 344 Abs. 2 S. 2 StPO) geltend machen.

► Beschlussverfahren

Betroffener ist an Zustimmung zu Beschlussverfahren gebunden

| Hat der Betroffene dem Erlass einer bestimmten Entscheidung im Beschlussweg zugestimmt (§ 72 OWiG), ist er an diese Erklärung grundsätzlich gebunden. |

Das führt das OLG Brandenburg aus (1.4.16, 53 Ss-OWi 17/16, Abruf-Nr. 185546). Aber: Keine Regel ohne Ausnahme. Denn der Grundsatz gilt nicht, wenn sich nach der Zustimmungserklärung im weiteren Verfahren neue tatsächliche oder rechtliche Gesichtspunkte ergeben, deren Berücksichtigung bei einer Entscheidung nach Lage der Akten von dem Verzicht auf den Widerspruch nicht gedeckt ist. Das war im entschiedenen Fall die zwischenzeitlich eingetretene Tilgungsreife von Voreintragungen, die der Amtsrichter bei der Rechtsfolgenentscheidung gegen den Betroffenen verwendet hatte.

► Fahrtenbuchaufgabe

Keine Fahrtenbuchaufgabe bei Verkehrsverstoß eines Mitfahrers

| Eine Fahrtenbuchaufgabe kann nicht erteilt werden, wenn nicht der Fahrzeugführer selbst gegen Verkehrsvorschriften verstoßen hat. Diese an sich selbstverständliche Aussage macht das OVG Koblenz. |

Das LG Mainz hatte das als Vorinstanz anders gesehen. Das OVG (10.3.16, 7 A 10831/15-OVG, Abruf-Nr. 185552) verweist jedoch zutreffend darauf, dass nach dem Wortlaut des § 31a Abs. 1 S. 1 StVZO, der Gesetzessystematik und dem Sinn und Zweck der Vorschrift gegenüber einem Fahrzeughalter ein Fahrtenbuch nur angeordnet werden kann, wenn ein Fahrzeugführer nach dessen Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften nicht festgestellt werden kann. Sinn und Zweck eines Fahrtenbuchs sei es, Gefahren zu begegnen, die von ungeeigneten Kraftfahrern ausgehen.



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 146751

Verteidiger muss
Verfahrensrüge
erheben



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 185546



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 185552